

# **Friedhofsordnung des Römisch-katholischen Friedhofes Kamenz**

## **I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich, Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Schließung und Entwidmung
- § 3 Verhalten auf dem Friedhof
- § 4 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
- § 5 Gebühren

## **II. Bestattungen und Feiern**

### **A. Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhalle**

- § 6 Anmeldung der Bestattungen
- § 7 Kirchliche Bestattungen
- § 8 Friedhofskapelle
- § 9 Nichtkirchliche Bestattungen und Feiern
- § 10 Musikalische Darbietungen

### **B. Bestattungsbestimmungen**

- § 11 Ruhefristen
- § 12 Gräfte
- § 13 Aushebung der Gräber
- § 14 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 15 Umbettung
- § 16 Säрге, Urnen

## **III. Grabstätten**

### **A. Allgemeine Grabstättenbestimmungen**

- § 17 Vergabebestimmungen
- § 18 Herrichten und Instandhalten der Gräber
- § 19 Grabpflegevereinbarungen
- § 20 Verkehrssicherungstechnische Mindestanforderungen an Grabmale
- § 21 Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen
- § 22 Instandhalten der Grabmale und baulichen Anlagen
- § 23 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 24 Entfernen von Grabmalen

### **B. Wahlgrabstätten**

- § 25 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 26 Übergabe von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 27 Alte Rechte

## **D. Grabmal- und Grabstättengestaltung**

§ 28 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 29 Grabmalgestaltung

§ 30 Grabstättengestaltung

## **IV. Schlussbestimmungen**

§ 31 Zuwiderhandlung und Haftung

§ 32 Öffentliche Bekanntmachung

§ 33 Inkrafttreten

**Friedhofsordnung**  
**für den Römisch-katholischen Friedhof Kamenz, Hohe Straße**  
**der katholischen Pfarrei St. Maria Magdalena Kamenz**

**I. Allgemeines**

***§ 1 Geltungsbereich, Leitung und Verwaltung des Friedhofes***

Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist als Bestattungsort immer auch ein Zeugnis christlichen Glaubens auf die Auferstehung der Toten und das ewige Leben. An seiner Gestaltung soll sichtbar werden, dass der Toten in Liebe gedacht wird und bei Ihrem Gedächtnis christlicher Glaube lebendig wird.

1. Diese Friedhofsordnung gilt für den Römisch-katholischen Friedhof Kamenz, Hohe Straße.
2. Er ist Eigentum der Römisch-katholischen Pfarrei St. Maria Magdalena Kamenz, Talstraße 14 und wird von ihr verwaltet.
3. Der Kirchenvorstand ist bei der Friedhofsverwaltung helfend und beratend tätig.
4. Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Ordinariat des Bistums Dresden-Meißen in Dresden.
5. Die Friedhofsverwaltung gibt Auskunft in allen Fragen, die diese Ordnung betreffen.

***§ 2 Schließung und Entwidmung***

1. Der Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigen öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
2. Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen und Beisetzungen werden nicht mehr vorgenommen.
3. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgen lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit.
4. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren.
5. Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.

***§ 3 Verhalten auf dem Friedhof***

1. Der Friedhof ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.
2. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnung des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
3. Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

4. Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
5. Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren - ausgenommen davon sind Kinderwagen, Krankenrollstühle, Fahrzeuge des Friedhofsträgers und der Gewerbetreibenden (Bestatter, Totengräber, Steinmetz und Gärtner).
  - b) Waren aller Art, besonders Blumen, Kränze und gewerbliche Dinge anzubieten und dafür zu werben.
  - c) an Sonn- und Feiertagen, und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen, störende Arbeiten durchzuführen.
  - d) gewerbsmäßig zu fotografieren.
  - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen.
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen (der Abfall ist getrennt zu entsorgen und dafür die gekennzeichneten Behälter zu benutzen).
  - g) Abfälle, die nicht vom Friedhof stammen, in die friedhofseigenen Behältnisse zu entsorgen.
  - h) den Friedhof und seine Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen. Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken.
  - i) zu lärmern und zu spielen.
  - j) Hunde ohne Leine laufen zu lassen.
  - k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigungen zu halten.
6. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhof und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

#### ***§ 4 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof***

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter, Totengräber und sonstige Gewerbetreibenden benötigen für die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof die vorherige Zulassung durch den Friedhofsträger.
2. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
3. Bildhauer und Steinmetze müssen Meisterprüfungen abgelegt haben und in der Handwerksrolle eingetragen sein.
4. Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
5. Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.
6. Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zu lassen, soweit ihnen

- keine gesetzlichen Regelungen und Verordnungen entgegenstehen.
7. Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
  8. Die Zulassung erfolgt mit schriftlicher Genehmigung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben sich bei Arbeiten auf dem Friedhof mit einem Bedienstetenausweis auszuweisen. Zur Kontrolle des Ausweises haben aufsichtsberechtigte Personen des Friedhofsträgers Befugnis.
  9. Die Gewerbeerlaubnis kann befristet ausgestellt werden. Sie kann bei wiederholtem oder schwerwiegendem Verstoß gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Dauer oder Zeit durch schriftlichen Bescheid entzogen werden.
  10. Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 Zentimeter sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
  11. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeit notwendigen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrages hinaus, nicht auf dem Friedhof gelagert werden.
  12. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihrer Arbeit anfallenden nicht kompostierbaren Abfällen vom Friedhof zu entfernen.

## **§ 5 Gebühren**

1. Für die Bestattung und die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren gemäß der jeweils gültigen kirchenaufsichtlich genehmigten Gebührenordnung erhoben.
2. Zur Zahlung der Gebühren ist der Grabnutzungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger verpflichtet.
3. Anpassungen der festgesetzten Gebühren an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse bleiben vorbehalten; diese werden durch Aushang auf dem Friedhof bekanntgegeben.

## **II. Bestattungen und Feiern**

### **A. Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhalle**

#### ***§ 6 Anmeldung der Bestattung***

1. Die Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.

#### ***§ 7 Kirchliche Bestattungen***

1. Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung.
2. Den Zeitpunkt der kirchlichen Bestattung legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.

#### ***§ 8 Friedhofskapelle***

1. Die Friedhofskapelle ist ihrem Charakter nach ein Gottesdienstraum.
2. Die Friedhofsverwaltung gestattet die Benutzung der Friedhofskapelle durch andere christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören.
3. Die Aufbewahrung der Leichen oder Urne erfolgt in der Friedhofskapelle. Sofern keine hygienischen oder sonstigen Bestimmungen entgegenstehen. Der Sarg ist spätestens vor dem Herausragen aus der Friedhofskapelle zu schließen.
4. Die Grunddekoration der Friedhofskapelle besorgt die Friedhofsverwaltung.

#### ***§ 9 Nicht kirchliche Bestattungen und Feiern***

1. Nicht kirchliche Bestattungsfeiern ohne mit Benutzung der Friedhofskapelle sowie Ansprachen am Grab bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
2. Kränze dürfen mit kurzen Widmungswarten, soweit deren Inhalt nicht dem christlichen Glauben widerspricht, nach Abschluss der Bestattungsfeier am Grabe niedergelegt werden.
3. Kranzschleifen dürfen keine Inschriften, deren Inhalt dem christlichen Glauben widerspricht, tragen. Andernfalls werden die Schleifen entfernt.
4. Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.

## ***§ 10 Musikalische Darbietungen***

1. Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
2. Gedenkfeiern und andere Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

## **B. Bestattungsbestimmungen zu Grabstätten**

### ***§ 11 Ruhefristen***

1. Die Ruhefristen für Leichen und für Urnen beträgt 20 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie 10 Jahre.<sup>1</sup>

### ***§ 12 Gräfte***

1. Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern ist nicht statthaft.
2. In vorhandenen – baulich intakte Gräfte – dürfen Urnen beigesetzt werden; Säрге sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 23 entsprechend.

### ***§ 13 Ausheben der Gräber***

1. Die Gräber werden vom Beauftragen des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder geschlossen.
2. Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
3. Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.
4. Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen.

---

<sup>1</sup> Vgl. § 6 Abs. 2 Sächsisches Gesetz über das Friedhofs-, Leichen und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – Sächs.BestG) vom 08. Juli 1994 (Sächs.GVBl. S 1321; Amtsblatt Seite A 202) in der Fassung des letzten Änderungsgesetzes vom 19. Juni 2009 (Sächs.GVBl. S 382). Danach beträgt die Mindestruhefrist für Verstorbene ab 2 Jahre 20 Jahre. Der Friedhofsträger kann längere Ruhefristen festlegen. Das erfolgt i. R. Dort, wo aufgrund der Bodenverhältnisse des Friedhofs die gesetzliche Mindestruhefrist für die Verwesung der Leiche nicht ausreicht.

## **§ 14 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung**

1. In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
2. Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
3. Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeit darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
4. Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.
5. Die Öffnung einer Grabstätte ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

## **§ 15 Umbettung**

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Wahlgrabstätte in eine andere Wahlgrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amtswegen.
3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
4. Umbettungen werden vom Friedhofspersonal/Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.
5. Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
6. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder



- gehemmt.
7. Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
  8. Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

### **§ 16 Särge und Urnen**

1. Särge sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breite als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
2. Die Särge müssen gegen das Durchsickern von Leichenflüssigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Das Verwenden von Särgen, Sargaustattungen, Sargwäsche und Sargabdichtungen aus nicht verrottbaren Stoffen (z.B. aus PVC und PE) ist nicht gestattet, ebenso Särge und Ausstattungen von Särgen die in der Erde nach Ablauf der Ruhezeit nicht zerfallen.
3. Die Urnenkapsel muss aus zersetzbarem Material sein, die Überurne ebenfalls.

## **III. Grabstätten**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 17 Vergabebestimmungen**

1. Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.
2. Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte des Nutzungsrechts beim Friedhofsträger beantragen.
3. Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung vergeben.
4. Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
5. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätten.
6. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderung seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Stirbt der Nutzungsberechtigte vor Ablauf der Nutzungsfrist, sind die Erben verpflichtet das Nutzungsrecht umschreiben zu lassen auf einen neuen Nutzungsberechtigten, der in alle Rechte und Pflichten des Verstorbenen – das Nutzungsrecht betreffend – eintritt.
7. Das Nutzungsrecht ist vor Ablauf der Nutzungsfrist, bei der

Friedhofsverwaltung zu verlängern bzw. zu kündigen.

8. Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

### ***§ 18 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege bzw. Beräumung der Grabstätten***

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofs Zweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Höhe der Pflanzen darf in ausgewachsenem Zustand 1,50 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.
2. Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.
3. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
4. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers hin, die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Das Nutzungsrecht der Wahlgrabstätte wird eingezogen.
5. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhezeit die Grabstätte zu beräumen oder die Beräumung bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen, die dann kostenpflichtig durch die Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben wird.
6. Bäume und Sträucher auf Grabstätten dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden. Der Friedhofsträger ist befugt auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dieses zum Erfüllen des Friedhofs Zweckes erforderlich ist. Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
7. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie in der Pflege ihrer Grabstätten beeinträchtigt fühlen.
8. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege ist nicht gestattet. Verwendung von Kunststoffen

und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe außerhalb der Grabstätten ist nicht gestattet (Folien als Unterlage für Kies ect.).

9. Das Aufstellen von Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen sind nicht gestattet. Das Aufstellen von Sitzgelegenheiten bedarf es eines Antrages beim Friedhofsträger.

### ***§ 19 Grabpflegevereinbarung***

1. Der Friedhofsträger kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Grabpflege übernehmen. Die Nutzungsberechtigten müssen für die ordnungsgemäße Pflege der Grabstätten einen zugelassenen Gärtner beauftragen oder selbst Pflegemaßnahmen verrichten.

### ***§ 20 Verkehrssicherungstechnische Mindestanforderung an Grabmale***

1. Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststärke bei Grabmalen bis 0,70 m Höhe 12 cm über 0,70 m Höhe 14 cm. Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernen. Bereits bestehende Grabmale sind nicht von dieser Anforderung betroffen.

### ***§ 21 Genehmigungspflicht für Grabmale und bauliche Anlagen***

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen, rechtzeitigen schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Antragsberechtigt ist allein der Nutzungsberechtigte.
2. Den Aufträgen sind beizufügen:
  - a) Der Grabsteinentwurf im Maßstab 1:10 mit Maßangaben über Höhe, Breite und Stärke. Des Weiteren sind genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Materials und über den Inhalt der Aufschrift und des Symbole notwendig.
  - b) Es ist erforderlich, eine Zeichnung der Schrift oder Symbole mit vorzulegen.
3. Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zu Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
4. Die Bildhauer und Steinmetze haben nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und

Holzbildhauerhandwerks die Grabmale und bauliche Anlagen zu errichten und zu fundamentieren.

5. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen rechtzeitigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
6. Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
7. Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf eines Monats nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
8. Bei Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Beauftragten des Friedhofsträgers der Genehmigungsbescheid auf Verlangen vorzulegen. Die Aufstellung erfolgt im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger. Der Friedhofsträger ist über den Beginn der Arbeiten auf dem Friedhof zu informieren.

## **§ 22 *Instandhaltung der Grabmale und bauliche Anlagen***

1. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon als gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.
3. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, nach der Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmal und Grabmalteile und sonstige bauliche Anlagen auf Standsicherheit zu prüfen bzw. prüfen zu lassen.
4. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder deren Teile nach Ablauf von drei Monaten von der Grabstätte zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
5. Bei Gefahr in Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen) treffen.

## **§ 23 *Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten***

1. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers.

## **§ 24 Entfernen von Grabmalen**

1. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind Grabmale, deren Fundamente und sonstige bauliche Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
2. Vor dem Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
3. Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 23.

## **B. Wahlgrabstätten**

### **§ 25 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten**

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
2. Wahlgrabstätten werden errichtet für:
  - a) Leichenbestattung: Größe der Grabstätte Länge 2,50 m Breite 1,25 m  
Größe des Grabhügels Länge 1,80 m Breite 0,75 m  
Höhe bis 0,15 m
  - b) Aschenbestattung: Größe der Grabstätte Länge 1,00 m Breite 1,00 m  
Maße auf alten Grabstellen werden hiervon nicht berührt.
3. Wahlgrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich auch 2 Aschenbeisetzungen erfolgen.
4. In der Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne der Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von der Beisetzungsberechtigten Person bestattet wird.
5. Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr werden die Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird die Bestimmung der

Friedhofsordnung verwiesen.

6. Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger beim Gebührenbescheid für die Friedhofsunterhaltungsgebühr im Jahr vor dem Ablauf der Nutzungszeit. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, so erfolgt ein Hinweis an der Grabstätte. Überschreitet bei der Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens zur Wahrung der für die Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
7. Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Beerdigung entfernen zu lassen. Sofern bei Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den vom Friedhofsträger beauftragten Totengräber entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder dem Friedhofsträger zu erstatten.
8. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsberechtigungen an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung nicht möglich ist.
9. Das Nutzungsrecht an Grabstätten für Leichenbestattungen im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume kann durch den Friedhofsträger aufgehoben werden, da zur Gewährleistung der Standsicherheit von Bäumen nach DIN 18920 verfahren werden muss.
10. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Der Friedhofsträger kann ausnahmsweise die Rückgabe des Nutzungsrechtes auch vor Ablauf der Ruhezeit gestatten, wenn der Nutzungsberechtigte die jährliche Gebühr für die Friedhofsunterhaltung bis zum Ablauf der Ruhezeit gemäß der Friedhofsgebührenordnung bezahlt hat. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

## ***§ 26 Übergabe von Rechten an Wahlgrabstätten***

1. Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich. Der neue Nutzungsberechtigte hat die Friedhofsordnung anzuerkennen.
2. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes sollte der Erwerber für den Fall seines Todes nach Möglichkeit seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dies ist schriftlich beim Friedhofsträger zu hinterlegen.
3. Wird bis zum Tode des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) Stiefkinder
- d) auf Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf Eltern,
- f) auf die leiblichen Geschwister,
- g) auf Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden.

Eine Einigung der Erben zur Übernahme des Nutzungsrechtes auf eine andere als im Absatz 3 genannte Person ist mit der Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.

4. Der Rechtsnachfolger hat beim Friedhofsträger die Übertragung des Nutzungsrechtes zu beantragen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange dies nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

### **§ 27 Alte Rechte**

1. Bei Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültige gewesenene Vorschriften.
2. Vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 26 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeiten übersteigen, werden auf die Nutzungszeiten dieser Friedhofsordnung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung und vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

## **D. Grabmal- und Grabstättengestaltung**

### **§ 28 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

1. Grabmale müssen sich in ihrer Art dem Friedhof anpassen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.

2. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Höhe der Pflanzen darf im ausgewachsenen Zustand 1,5 m nicht überschreiten.

### **§ 29 Grabmalgestaltung**

1. Bei den Grabmalen sollen folgende Maßbegrenzungen beachtet werden:

	Breite	Höhe
a) Grabmale für Urnengräber	0,45 m	1,00 m
b) Grabmale für Einzelgräber	0,60 m	1,00 m
c) Grabmale für zweistellige Wahlgräber	1,10 m	1,00 m

2. Für Grabmale sollen nur Natursteine oder Holz verwendet werden. Die Form des Grabmales sollte dem Material gerecht sein, einfach und ausgewogen. Die aufstrebende lagernde Grundform ist konsequent auszubilden. Zufallsgeformte asymmetrische Steine oder Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete Grabmale sollen vermieden werden.
3. Nicht erwünscht sind folgende Materialien: Kunststoffe, Aluminium, Gips, Kork, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Zementschmuck und Lichtbilder.
4. Inschriften sollen das Andenken des Verstorbenen würdig bewahren. Sie können durch ein Symbol ergänzt werden.

### **§ 30 Grabstättengestaltung**

1. Die Bepflanzung der Grabstätte erfolgt mit bodendeckenden, ausdauernden Stauden oder Gehölzen oder/und Einzelpflanzen. Die Bepflanzung darf das Grabmal nicht verdecken, andere Grabstätten nicht beeinträchtigen und die Grabfläche nicht überschreiten.
2. Entscheidend für die Auswahl der Pflanzen ist der Charakter des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes.
3. Die Ablage von Schnittblumen erfolgt in Steckvasen oder feststehenden Vasen.
4. Der Abschluss der Grabstätte gegen den Weg wird – soweit erforderlich – vom Friedhofsträger vorgenommen.
5. Die Einfassung der Grabstätte sollte aus Naturstein, nicht stärker als 5 cm sein, und nicht die Grundfläche der Grabstätte überschreiten.
6. Nicht erlaubt ist:
  - a) das Aufstellen auffälliger Pflanzbehälter und zusätzlicher Grabschmuck aus nicht verrottbarem Material
  - b) das sichtbare Aufbewahren von Gefäßen, Geräten u.ä.
  - c) das Verwenden von Konservengläsern, Blechdosen, sonstige Plastikgefäße u.ä. als Vasen
  - d) das Aufstellen von Rankgerüsten, Gittern, Pergolen und ähnlichen



- Baulichkeiten, sowie Sitzgelegenheiten
- e) das Abdecken der Grabstätte mit Folie und anderen, den Boden verdichtenden Materialien, oder nur mit Erde ohne Bepflanzung
  - f) die Verwendung von gefärbter Erde.
7. Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung, dem Material des Steines und der Einfassung anpassen. Sie sollten nicht höher als 25 cm sein.

#### IV. Schlussbestimmungen

##### **§ 31 Zuwiderhandlung und Haftung**

1. Wer den Bestimmungen der §§ 3, 4 und 10 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls durch den Friedhofsträger wegen Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht werden.
2. Bei Verstoß gegen den § 29 Absatz 1, § 30 Absatz 1, 2, 3 und 4 wird nach § 21 Absatz 3 verfahren.
3. Bei Verstoß gegen den § 29 Absatz n2, wird nach § 18 Absatz 4 verfahren.
4. Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht.

##### **§ 32 Öffentliche Bekanntmachung**

Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

##### **§ 33 Inkrafttreten**

Die Friedhofsordnung wurde von Kirchenvorstand am 29.09.2021 beschlossen.

Diese Friedhofsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die bisher geltende Friedhofsordnung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

*Dariusz Frydrych*  
Dariusz Frydrych, Pfarrer





Bistum Dresden-Meißen Käthe-Kollwitz-Ufer 84 01309 Dresden

Bischöfliches Ordinariat

Andreas Kutschke  
Generalvikar

Tel.: 0351 31563-208  
Fax: 0351 31563-209

Generalvikar@  
bddmei.de

Geschäftszeichen:  
2 – SSp / 01.59.11

Röm.-Kath. Pfarrei Maria Magdalena  
Talstr. 14  
01917 Kamenz

### Kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung

Die vom Kirchenvorstand der Röm.-Kath. Pfarrei Maria Magdalena am 29.09.2021 beschlossene Friedhofsordnung für den Röm.-Kath. Friedhof Kamenz wird hiermit kirchenaufsichtsrechtlich genehmigt.

Dresden, den 17.01.2022

Andreas Kutschke  
Generalvikar

